

# Amtsblatt

## der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Ausgabe B

Stück 44

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 30. Oktober

1926

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

**Inhaltsverzeichnis:** Inhalt des R. G. Bl. Nr. 56, Teil I, S. 323. — Panamaischer Konsul in Breslau, S. 323. — Verloren gegangene Kraftfahrzeug-Führer-Bescheinigungen (3mal), S. 323. — Verloren gegangener Wandergewerbeschein, S. 323. — Schneiderzwangsinning in Canth und Zobten a. B. und Herrenschneider-Zwangsinning in Breslau, S. 323. — Verlobigung für Lebensretung, S. 324. — Lotterie, S. 324. — Sonntagsruhe im Barbier- und Friseurgewerbe im Stadtkreise Briesg. Sirehlen, Löwen, Wansen und Oblau, S. 324. — Eicherstellung bezw. Verleihung von Wasserrechten (4mal), S. 324/326. — Schlesische Landschaftliche Post, Geschäftsbericht, S. 326. — Personalnachrichten, S. 326. — Nachträglich eingegangen: Festsetzung der Polizeistunde, S. 327. — Ungemeindungen (Bezirksveränderungen), S. 327.

**913.** Die Nummer 56 des Reichsgesetzblatts Teil I enthält:

Zweite Verordnung über den Ausgleich von Härten bei der Durchführung der Reichssteuergesetze in Belgoland. Vom 24. September 1926.

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen vom 4. Dezember 1901 (R. G. Bl. S. 494). Vom 25. September 1926.

Verordnung über die Bildung der Oberbewertungsausschüsse bei den Landesfinanzämtern und ihr Verfahren (Oberbewertungsausschufsordnung). Vom 28. September 1926.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

**914.** Dem Konsul von Panama in Breslau, Hans L. Ehrnbach, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. (O. P. I. A. 3680. II.)

Breslau, 19. 10. 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

**915.** Die für den Kraftwagenführer Alfred Richard Schwerin, geboren am 18. 12. 1889 in Halle/Saale, wohnhaft in Breslau, Frankfurterstraße 72, am 22. Oktober 1925 ausgefertigte Bescheinigung über den Führerschein Sch. 44 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 12. XIV. Nr. 5597/26.)

Breslau, 9. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**916.** Die für den Paul Schmidt, geboren am 2. November 1895 in Märzdorf, Kreis Glatz, wohnhaft in Eifersdorf, Kreis Glatz, am 30. November 1921 ausgefertigte Bescheinigung über den Führerschein Nr. 7725 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 12. XIV. Nr. 5969/26.)

Breslau, 18. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**917.** Die für den Kraftwagenführer Max Josef Kronig, geboren am 29. 4. 1884 in Breslau, wohnhaft in Breslau, Schmiedebrücke 41, am 21. Juni 1919 ausgefertigte Bescheinigung über den Führerschein Nr. 4518 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt. (I. 12. XIV. Nr. 6009/26.)

Breslau, 18. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**918.** Der Handelsmann Oskar Giesche aus Bertholdsdorf, Kreis Reichenbach, hat den ihm zum Handel mit Butter, Eiern, Geflügel, Obst und Grünzeug am 7. November 1925 unter Nr. 997 erteilten Wandergewerbeschein für 1926 zum Steuerbetrage von 40 Mark verloren. Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt. (B. A. IV. 997. A. 815.)

Breslau, 10. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**919.** Dem Wunsche der Beteiligten entsprechend ordne ich hiermit an, daß die im Landkreise Breslau liegenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Canth der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 — Regierungs-Amtsblatt 1899 Stück 51 Seite 484 — gemäß im Bezirk der Schneiderzwangsinning zu Canth verbleiben.

Der Bezirk der gemäß Anordnung vom 15. März 1924 — Regierungs-Amtsblatt 1924 Stück 13 Seite 124 — errichteten Herrenschneider-Zwangsinning in Breslau wird hiernach unter gleichzeitiger Berücksichtigung meiner Anordnung vom 2. März 1926. — Regierungs-Amtsblatt 1926 Stück 12 Seite 77 — wie folgt festgelegt: Stadt- und Landkreis Breslau mit Ausnahme der im Landkreise Breslau liegenden zur Schneider-Zwangsinning Canth gehörenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Canth und der gleichfalls im Landkreise Breslau liegenden zur Schneider-Zwangsinning Zobten a. Berge gehörenden Ortschaften Domschau, Damsdorf, Dudwitz, Jackschönau, Lorankwitz, Repliene, Schönbankwitz, Gschwitz, Wirrwitz, Moberwitz und Albrechtisdorf. (I. 23. XVI. Nr. 6892.)

Breslau, 16. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**920.** Am 18. Juli 1926 nachmittags hat der Straßenbahnschaffner Fritz Schauer, hier, Fleischaustraße 6, ein Kind vom Tode des Ertrinkens aus der Oder gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner besonderen Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis. — I. 5. III. Nr. 9719.

Breslau, 16. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**921.** Betrifft: Wertlotterie zugunsten des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften G. B. in Berlin.

Runderlaß vom 3. Juni 1926 — III. L. 366 —

(Reg.-Amtsblatt Stück 25, Nr. 553.)

Der Ziehungstermin der vorbezeichneten Wertlotterie ist auf den 22., 23. und 24. Februar 1927 verlegt worden. (I. 28. XIX. 3908.)

Breslau, 24. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**922.** I. Unter Abänderung des ersten Satzes im Abs. 1 Ziffer e Abschn. A der Bekanntmachung vom 19. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Amtsblatt S. 223) bestimme ich, daß im Stadtkreise Brieg und in den Städten Strehlen, Löwen, Wanssen und Ohlau Arbeiter im Barbier- und Friseurgewerbe an den Sonn- und Festtagen nur in folgendem Umfange beschäftigt werden dürfen:

| Ort      | Zeit                           |                             | Besondere Bestimmungen  |
|----------|--------------------------------|-----------------------------|---|
|          | vom 1. April bis 30. September | vom 1. Oktober bis 31. März |   |
| Brieg    | 7—10Uhr vorm.                  | 8—11Uhr vorm.               | Am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage ist die Beschäftigung nicht erlaubt. |
| Strehlen | dto.                           | dto.                        |   |
| Löwen    | 7—12Uhr vorm.                  | 7—12Uhr vorm.               |   |
| Wanssen  | dto.                           | dto.                        | Am 2. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage ist die Beschäftigung nicht erlaubt. |
| Ohlau    | dto.                           | dto.                        |   |

II. Gleichzeitig bestimme ich gemäß § 41 b der Reichsgewerbeordnung, daß für den Anfang des Stadtkreises Brieg und der obengenannten Städte das Barbier- und Friseurgewerbe an den Sonn- und Festtagen auch von dem Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen nur insoweit ausgeübt werden darf, als nach Abschnitt I eine Beschäftigung von Arbeitern zulässig ist.

III. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

(I. 24. XVI. 6753.)

Breslau, 25. 10. 1926. Der Regierungspräsident.

**923.** Die katholische Wohltätigkeitsanstalt zur heiligen Elisabeth in Breslau, Eigentümerin des in Reinerz gelegenen, im Grundbuch Band XII Blatt 444 eingetragenen Grundstücks mit dem darauf befindlichen Elisabeth-Frankenhaus, hat die Verleihung des Rechts beantragt, die Abort- und Wirtschaftsabwässer des Grundstücks Grundbuch Nr. Band XII Blatt 444 in Reinerz (St. Elisabethstift Reinerz), nach vorhergegangener Reinigung in der Schweder'schen Anlage, durch eine unter-

irdische Rohrleitung von 210 mm lichter Weite innerhalb der Parzelle 111 Kartenblatt 6 Gemarkung Reinerz bis zu einer Tagesmenge (24 Stunden) von 32 cbm in den Weistritzfluß einzuleiten.

Das Recht soll mit dem Eigentum an dem genannten Grundstück verbunden werden.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung des beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Reinerz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Antriebsstelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. November 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Reinerz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem oder später anzuberäumenden Terminen an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 866/26.)

Breslau, 20. 10. 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

**924.** Die offene Handelsgesellschaft F. Losky bei Seidenberg, Nr. Habelschwerdt, Eigentümerin der Dampfsäge- und Hobelwerke daselbst auf ihrem Grundstück Grundbuch Nr. 58 Schredendorf, Kreis Habelschwerdt, hat für Wirtschafts- und Betriebszwecke beantragt, ihr folgende Wasserrechte

a) sicherzustellen:

1. Das Recht, unterirdisches Wasser mittels eines Rohrbrunnens mit Handdruckpumpe auf dem eigenen Grundstück Parzelle Nr. 147/5 usw. Kartenblatt 4, Gemarkung Schredendorf, in Mengen bis zu 5 cbm pro Tag zu 24 Stunden zu Tage zu fördern und

innerhalb der Parzellen 86/5 usw. und 147/5 usw. desselben Kartenblattes zu Trink- und Wirtschaftszwecken sowie zur Gärtenbewässerung zu gebrauchen und zu verbrauchen.

b) zu verleihen:

2. Das Recht, von dem aus der Biele zwischen den Parzellen Nr. 131/45 usw. und 143/43 usw. Kartenblatt 4, Gemarkung Schreckendorf, abgeleiteten und durch den Betriebsgraben des Schleifwerkes 1 (Langereschleife) weitergeleiteten Wasser bis zu 40 sec/l innerhalb der Parzelle 143/43 usw. desselben Kartenblattes abzuleiten, mittels einer Rohrleitung von 20 cm Lichtweite nach dem Dampfsägewerk auf Parzelle 147/5 usw. desselben Kartenblattes zu leiten und daselbst zur Speisung der Dampfessel zu gebrauchen und in einer Menge von 20 sec/l zu verbrauchen.
3. Das Recht, das im Dampfsägewerk auf Parzelle Nr. 147/5 usw. Kartenblatt 4, Gemarkung Schreckendorf, gebrauchte Wasser mittels einer Rohrleitung in den Untergraben der sogenannten Zollschleife, Parzelle 94/11 usw. desselben Kartenblattes zu leiten und durch diesen in die Biele, Flussparzelle 187, Kartenblatt 3, Gemarkung Schreckendorf, in Mengen bis zu 20 sec/l einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung und Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung bei dem Amtsvorsteher über Schreckendorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. November 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der

Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Schreckendorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberäumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 49/26.)

Breslau, 21. 10. 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

925. Der Mühlenbesitzer Ernst Reipert in Bierraden, Kreis Dels, als Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band I Blatt 22, hat den Antrag auf Eintragung folgenden Fischereirechtes gestellt:

Das Recht, innerhalb der Parzelle 16 des Kartenblattes Nr. 3 der Gemarkung Zucklau (Gut) und der Parzelle 85 unterhalb der Abschlagschleufe (Abzweigung des Abschlagsgrabens) des Kartenblattes Nr. 4 Gemarkung Brieße (Gut) und der Parzellen 29, 32 des Kartenblattes Nr. 5 Gemarkung Brieße (Gemeinde) und der Parzelle 49 des Kartenblattes Nr. 4 Gemarkung Brieße (Gemeinde) bis zur Abschlagschleufe (Abzweigung des Abschlagsgrabens), die Fischerei im bisherigen Umfange für sich und seine Rechtsnachfolger auszuüben.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Eintragung des vorstehend beantragten Rechtes bei dem Amtsvorsteher zu Brieße oder bei der unterzeichneten Wasserbuchbehörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen läuft bis einschließlich 27. November 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung des beantragten Rechtes erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher zu Brieße im Kreis Dels während der Dienststunden zur Einsicht aus. (Be. 834/26.)

Breslau, 21. 10. 1926.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

926. Der Rittergutsbesitzer Maximilian von Mutins auf Gellenau, Kreis Glatz, Eigentümer der Stauteiche auf seinem Rittergut Gellenau, hat für Zwecke der Fischzucht die Sicherstellung hilfsweise Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. das Recht, das Wasser des Feldwassers innerhalb der Parzelle 91/42, Kartenblatt 3, Gemarkung Gellenau, in Station 2 + 51,85 der Aufnahme, durch einen Staudamm nebst hölzernem Mönch von 0,30 · 0,30 m lichter Weite, dessen Überlauftrone auf 416,96 m + N. N. liegt, bis auf Ordinate 417,20 m + N. N.

zu stauen und daselbst teils zur Fischzucht zu gebrauchen, teils mittels einer Rohrleitung von 80 mm Durchmesser im bisherigen Umfange, das sind Mengen bis zu 10 sec/l, abzuleiten, nach dem Sammelbecken auf derselben Parzelle zu leiten und von hier nach Zusatz von Dungstoffen den Viehweiden auf Parzelle 44, 90/45, 91/42 und 130/37, desselben Kartenblattes zuzuführen und daselbst zur düngenden Bewässerung zu gebrauchen und zu verwenden;

2. das Recht, das Wasser des Feldwassers innerhalb der Parzelle Nr. 91/42 Kartenblatt 3, Gemarkung Gellenau, in Station 3 + 63 der Aufnahme durch einen zweiten Staudamm nebst hölzernem Mönch von 0,30 · 0,30 m lichter Weite, dessen Überlaufkrone auf 414,49 m + N. N. liegt, bis auf diese Ordinate zu stauen und daselbst zur Fischzucht zu gebrauchen;
3. das Recht, das Wasser des Feldwassers innerhalb der Parzelle Nr. 91/42, Kartenblatt 3, Gemarkung Gellenau, in Station 4 + 62 der Aufnahme durch einen dritten Staudamm nebst hölzernem Mönch von 0,34 · 0,26 m lichter Weite, dessen Überlaufkrone auf 412,18 m + N. N. liegt, bis auf diese Ordinate zu stauen und daselbst zur Fischzucht zu gebrauchen;
4. das Recht, das Wasser des Feldwassers innerhalb der Parzelle Nr. 91/42, Kartenblatt 3, Gemarkung Gellenau, in Station 5 + 12,75 der Aufnahme durch einen vierten Staudamm nebst hölzernem Mönch von 0,34 m im Quadrat lichter Weite, dessen Überlaufkrone auf 411,34 m + N. N. liegt, bis auf diese Ordinate zu stauen und zur Fischzucht zu gebrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung oder Verleihung der vorstehend unter 1—4 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung insolge der Verleihung bei dem Amtsvorsteher über Gellenau schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 27. November 1926.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung oder Verleihung der be-

antragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten oder verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Gellenau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 23/26.)

Breslau, 21. 10. 1926.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### 927. Geschäftsübersicht

der Schlesiſchen Landschaftlichen Bank zu Breslau am 30. September 1926.

#### Aktiva:

|  |    |               |
|--|----|---------------|
| 1.barer Kassenbestand . . . . .              | RM | 830 235,54    |
| 2. Wechselbestände . . . . .                 | "  | 561 890,19    |
| 3. Debitoren in laufender Rechnung . . . . . | "  | 17 386 108,50 |
| 4. Effektenbestand . . . . .                 | "  | 3 751 017,31  |
| 5. Sonstige Aktiva . . . . .                 | "  | 417 407,77    |
|  | RM | 22 946 659,31 |

#### Passiva:

|   |    |               |
|---|----|---------------|
| 1. Stammkapital . . . . .                     | RM | 700 000,—     |
| 2. Kreditoren in laufender Rechnung . . . . . | "  | 22 246 659,31 |
|   | RM | 22 946 659,31 |

Breslau, 25. 10. 1926.

Schlesiſche Landschaftliche Bank zu Breslau.

## Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

### Oberlandesgericht Breslau.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu besetzen:

- a) durch den OLG-Präs.: 1 RZl. Insp. St. b. AG. Cosel, je 1 JW. St. b. LG. Schweidnitz u. AG. Tost;
- b) durch den GenStA.: 1 JW. St. b. d. Amts-anwaltschaft. Breslau;
- c) durch den Präs. d. StrVl.: Erste StrA. Haupt-W. Stellen im Oberaufsichtsdienst bei den GerGef. Oppeln, Mag, Brieg, Delz, Schweidnitz, Liegnitz.

## Nachträglich eingegangen:

Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Zentral- u. Behörden.

## 928. Polizeiverordnung.

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 147), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. März 1850 (Ges.-S. 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

## Artikel I.

Der § 1 Abs. 5 der Polizeiverordnung über die Festsetzung der Polizeistunde vom 14. Januar 1925 (Sonderausgabe zum Amtsblatt der Regierung in Breslau Seite 27/28 und der Regierung in Liegnitz vom 31. Januar 1925) erhält folgende Fassung:

Für Breslau wird die Polizeistunde für alle Tage auf 1 Uhr morgens festgesetzt; für die Vororte von Breslau: Prokau, Carlowitz, Grüneiche, Hartlieb, Meltendorf, Pösel, Prietern, Döwit, Rosenthal, Schottwitz, Groß- u. Klein-Tschansch, Wilhelmsruh, sowie für Bries, Schweidnitz, Waldenburg und seine Vororte: Dittersbach, Niederemsdorf, Weißstein, Oberwalderburg, Neusalzbrunn u. Niedersalzbrunn, ferner für Hogen, Görlitz, Grünberg, Hirschberg und Liegnitz wird die Polizeistunde für alle Tage auf 1 Uhr morgens festgesetzt.

## Artikel II.

Der § 3 der Polizeiverordnung über die Festsetzung der Polizeistunde vom 14. Januar 1925 erhält folgende Fassung:

Die Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörden bei nachgewiesenem Bedürfnis verlängert werden und zwar:

a) bis spätestens 2 Uhr morgens, in Breslau bis spätestens 3 Uhr morgens, für einzelne geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige und durch schriftliche namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen unter B II, 1a der Verordnung vom 20. Juni 1923 — Preuß. Gesetzsammlung Seite 439 ff.,

b) bis spätestens 4 Uhr morgens für die Orte, die bis 1 Uhr Polizeistunden haben; in Breslau bis 5 Uhr morgens, für alle übrigen Orte bis 3 Uhr morgens, wenn es sich um berufliche Versammlungen solcher Personen handelt, die durch ihren Beruf verhindert sind, sich vor Eintritt der allgemeinen Polizeistunde zu versammeln,

c) aus besonderem Anlaß, z. B. für ortsübliche und vollständige Veranstaltungen, Sängerkulte, Gauschützenfeste, Wohltätigkeitsfeste, Gausportfeste u. dergl., vorübergehend allgemein bis spätestens 2 Uhr morgens, in Breslau bis 3 Uhr morgens, in Ausnahmefällen bis 5 Uhr morgens.

Eine vorübergehende allgemeine Verlängerung der Polizeistunde darf nur nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage erfolgen.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (O. P. I. A. 3834.)

Breslau, 23. 10. 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

29. Auf Antrag der Beteiligten hat der Kreisaußschuß des Kreises Neumarkt in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G.-S. 233 ff.) in der Sitzung am 19. Mai 1926 genehmigt, die in den bei den hiesigen Akten befindlichen Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle, ausgefertigt vom Katasteramt Neumarkt am 8. Januar 1926, wie folgt, bezeichneten Parzellen von dem Gutsbezirk Kniegnitz, Kreis Neumarkt, abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Kniegnitz, Kreis Neumarkt, vereinigt werden:

| Bezeichnung nach dem Grundbuch | Eigentümer  | Gemarkung | Nummer           |              | Kulturart | Flächeninhalt |    |    |
|--------------------------------|---|-----------|------------------|--------------|-----------|---------------|----|----|
|                                |   |           | des Kartenblatts | der Parzelle |           | ha            | a  | qm |
| Gut                            | Jonas, Franz, Schiffer, und Ehefrau Martha, geb. Schifora | Kniegnitz | 1                | 382/57       | Hof       | —             | 10 | 63 |
| "                              | Brand, Paul, Zimmermann                                   | "         | 1                | 392/133      | Wiese     | —             | 18 | 97 |
|                                |   |           |                  |              |           | —             | 29 | 60 |

Neumarkt, den 21. Oktober 1926. (K. A. I. 2668.)

Der Kreisaußschuß.

Einschreibungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 R.%. Preis der Belagsblätter und einzelnen Stück 10 R.%, für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 R.%, für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Friedrichsdruck (Graf, Barth & Comp.) Breslau.

Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.

A. 6. 3. 1927 Nr. 91  
 Amt  
 1926

